

Bundessozialgericht

Az.: 5_RKn_42/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. März 1974

Amtsinspektor
Schriftführer

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter w a n B ü r c k und J a k u b o w s k i für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. August 1972 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens haben sich die Beteiligten nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob der Klägerin nach Auflösung ihrer zweiten Ehe eine wiederaufgelebte Witwenrente nach ihrem ersten, am 30. April 1946 in Lübeck verstorbenen Ehemann (Versicherter) für die Zeit vom 1. April 1967 bis zu ihrer dritten Wiederverheiratung am 11. Juli 1969 zu zahlen ist.

Der Versicherte war vor seiner Einziehung zum Wehrdienst zusammen mit seiner Ehefrau, der Klägerin, in Hindenburg Oberschlesien wohnhaft; er war dort knappschaftlich versichert beschäftigt. Vom 30. Juli 1945 bis zum 29. April 1946 war er im Gebiet der heutigen Bundesrepublik invalidenversicherungspflichtig beschäftigt. Am 30. April 1946 ist er an einem durch die Belastungen des Wehrdienstes wesentlich mitverursachten Zwölffingerdarm-Geschwürsleiden verstorben.

Die Klägerin lebte bis zu ihrer Einreise in die Bundesrepublik am 28. Januar 1958 in Hindenburg. Dort schloß sie am 1. April 1950 eine zweite Ehe, die nach der Umsiedlung des Ehepaares in die Bundesrepublik durch Urteil des Landgerichts Kleve vom 29. März 1967 aus beiderseitigem Verschulden geschieden wurde. Die Eheleute hatten wechselseitig auf Unterhalt und Unterhaltsbeiträge für die Zeit nach der Scheidung verzichtet.

Am 3. Mai 1967 stellte die Klägerin einen Antrag auf Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann, den die Beklagte mit Bescheid vom 10. August 1967 ablehnte, weil die Klägerin zur Zeit ihrer Heirat am 1. April 1950 keinen Anspruch gegen einen Versicherungsträger im Bundesgebiet gehabt habe, der wiederaufleben könne. Der dagegen eingelegte Widerspruch

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-3-

wurde mit Widerspruchsbescheid vom 8. April 1968 zurückgewiesen. Am 11. Juli 1969 schloß die Klägerin ihre dritte Ehe.

Die von der Klägerin erhobene Klage war vor dem Sozialgericht (SG) Duisburg und dem Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen erfolglos (Urteile vom 17. Dezember 1968 und vom 17. August 1972). Zur Begründung seines Urteils hat das LSG ausgeführt, es könne nur ein Anspruch wiederaufleben, der einmal bestanden habe. Die Klägerin habe aber im Zeitpunkt ihrer zweiten Eheschließung am 1. April 1950 keinen Anspruch auf Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann gehabt, der von einem Versicherungsträger im Bundesgebiet zu erfüllen gewesen wäre. Aus den nach Reichsrecht entrichteten Beiträgen des Versicherten hätte die Klägerin damals nur dann einen Hinterbliebenenrentenanspruch herleiten können, wenn sie im Bundesgebiet gewohnt hätte. Allein aus den im Bundesgebiet entrichteten Beiträgen zur Arbeiterrentenversicherung könne auch dann kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente entstanden sein, wenn unterstellt werde, daß die Wartezeit gemäß § 1263 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF deshalb als erfüllt gelte, weil der Tod Kriegsschädigungsfolge gewesen sei. Denn der Anspruch der Klägerin auf Witwenrente scheitere dann daran, daß sie im Jahre 1950 die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen des § 1256 Abs. 1 RVO in der damals geltenden Fassung nicht erfüllt gehabt habe. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Die Klägerin trägt mit der von ihr eingelegten Revision vor, eine Witwenrente sei ihr vor ihrer zweiten Heirat nur deswegen nicht gewährt worden, weil sie aus Gründen des verlorenen Krieges und der sich hieraus ergebenden politischen Verhältnisse nicht habe in das damalige Rest-Reichsgebiet bzw. die späteren Besatzungszonen, insbesondere in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik übersiedeln

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-4-

können. Hätte sie schon zur Zeit ihrer zweiten Verheiratung in der Bundesrepublik gewohnt, dann hätte sie vorher eine Witwenrente bezogen, die nun wiederaufleben könnte. Die unterschiedliche Behandlung führe nicht nur zu rentenversicherungsrechtlichen Ungerechtigkeiten, sondern auch zu sozialen Unbilligkeiten.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. August 1972, das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 17. Dezember 1968 und den Bescheid der Beklagten vom 10. August 1967 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. April 1968 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr für die Zeit vom 1. April 1967 bis zu ihrer Wiederverheiratung am 11. Juli 1969 Witwenrente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. August 1972 zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Hat eine Witwe sich wiederverheiratet und wird diese Ehe aufgelöst, so lebt nach § 83 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes -RKG - (= § 1291 Abs. 2 RVO) der Anspruch auf Witwenrente vom Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst ist, wieder auf, wenn der Antrag spätestens 12 Monate nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

der Auflösung der Ehe gestellt ist; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf die Witwenrente anzurechnen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) wird durch die in den §§ 83 Abs. 2 RKG und 1291 Abs. 2 RVO getroffene Regelung kein Anspruch auf Witwenrente originär zur Entstehung gebracht. Die Ansprüche nach diesen Vorschriften setzen vielmehr voraus, daß bei der Wiederverheiratung ein Witwenrentenanspruch bestanden hat, der durch die Wiederheirat weggefallen ist (BSGE 14, 238 = SozR Nr. 2 zu § 1291 RVO; BSGE 19, 97 ff = SozR Nr. 6 zu § 1291 RVO). Denn nur dann kann von dem Wiederaufleben einer Witwenrente gesprochen werden. Es muß sich also um einen Witwenrentenanspruch gehandelt haben, der von Versicherungsträgern im Bundesgebiet bis zur Wiederverheiratung der Witwe zu erfüllen gewesen wäre (BSGE 25, 20 ff. = SozR Nr. 15 zu § 1291 RVO). Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt deshalb davon ab, ob die Klägerin am 1. April 1950, als sie sich an ihrem damaligen Wohnsitz in Hindenburg in Oberschlesien wiederverheiratete, nach der damaligen Rechtslage einen Anspruch auf Witwenrente hatte. Ein solcher Anspruch bestand aber weder aus den für den Versicherten zur Ruhrknappschafft, noch aus den für ihn zur LVA Hamburg entrichteten Beiträgen. Allein aus den im Bundesgebiet zur Rentenversicherung der Arbeiter zurückgelegten Beitragszeiten bestand schon deshalb kein Rentenanspruch, weil - wie das LSG festgestellt hat die Klägerin die persönlichen Voraussetzungen des § 1256 RVO in der damals geltenden Fassung (aF) für eine Witwenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter nicht erfüllte. Zwar waren nach § 3 Abs. 1 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (SVAG) vom 17. Juni 1949 ab 1. Juni 1949 die bisherigen einschränkenden Vorschriften des § 1256 Abs. 1 bis 3 und 5 RVO aF nicht mehr anzuwenden, jedoch galt nach § 21 Abs. 5 SVAG der § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes nur für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-6-

Todesfälle, die nach dem 31. Mai 1949 eingetreten sind. Der Versicherte war aber schon am 30. April 1946 verstorben. Aus den zur Reichsknappschaft entrichteten Beiträgen bestand ein Anspruch auf Witwenvollrente aus denselben Gründen ebenfalls nicht, weil die persönlichen Voraussetzungen des § 1256 RVO aF nicht erfüllt waren. Der Klägerin stand aber auch kein Anspruch auf die knappschaftliche Witwenrente zu. Zwar könnte sie vielleicht im Jahre 1950 die Voraussetzungen dieser Rente erfüllt gehabt haben, wenn sie im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz gehabt hätte, zumal der Versicherte seine Beiträge zur Reichsknappschaft, also nicht zu einem außerhalb des Bundesgebietes befindlichen oder zu einem stillgelegten Versicherungsträger entrichtet hatte (vgl. BSGE 6, 245, 250). Doch lebte sie tatsächlich zu diesem Zeitpunkt in den von Polen verwalteten deutschen Ostgebieten. Solche Personen aber hatten nach der damaligen Rechtslage am 1. April 1950 keinen Anspruch auf diese Rente gegenüber Versicherungsträgern im Bundesgebiet Deutschland. Die Klägerin hatte vor ihrer Wiederverheiratung am 1. April 1950 allenfalls eine Aussicht auf knappschaftliche Witwenrente nach den im Bundesgebiet Deutschland geltenden Vorschriften, aber nur für den Fall, daß sie in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland übersiedelte.

Auch durch die Vorschriften des am 1. April 1952 in Kraft getretenen Fremd- und Auslandsrentengesetzes (FAG) vom 7. August 1953 und des Fremd- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 sind für die Klägerin keine realisierbaren Ansprüche für die Zeit bis zu ihrer Wiederverheiratung, 1. April 1950, begründet worden. Beide Gesetze brachten Verbesserungen für außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschlands lebende Versicherte. Es kann dahingestellt bleiben, ob nach den Vorschriften dieser Gesetze eine Anerkennung eines Witwenrentenanspruchs an die Klägerin möglich gewesen wäre (verneinend auch für

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die Vorschriften des FANG BSG in BSGE 29, 57, 59 = SozR Nr. 11 zu § 8 FremdRG), denn auf keinen Fall wäre nach diesen Gesetzen eine rückwirkende Anerkennung eines solchen Anspruchs für die Zeit bis zur Wiederverheiratung der Klägerin am 1. April 1950 möglich gewesen. Zwar erfaßten beide Gesetze auch Versicherungsfälle, die vor ihrem Inkrafttreten eingetreten sind (§ 17 FAG, Art. 6 § 5 FANG), neue Ansprüche aus diesen Gesetzen entstanden aus solchen Versicherungsfällen aber erst mit deren Inkrafttreten (§ 17 FAG, Art. 6 § 24 Satz 1 FANG). Die Revision der Klägerin mußte deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)